

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 25.01.2024 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 30.06.2022 beschlossen:

§ 1

§ 13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale in gemeindeeigenen Unterkünften ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird eine Betriebskostenpauschale nach Abs. 3 erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr in den gemeindeeigenen Unterkünften beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 7,81 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale in den gemeindeeigenen Unterkünften beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 9,74 Euro und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Betriebskostenpauschale für „kalte“ Nebenkosten 7,97 Euro je m² Wohnfläche/Monat.
- Betriebskostenpauschale für „warme“ Nebenkosten 1,77 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

(4) Für Unterkünfte und Wohnungen, die von der Gemeinde zum Zwecke der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterbringung angemietet wurden bzw. werden, bilden der im Mietvertrag vereinbarte monatliche Mietzins zzgl. der vereinbarten Neben-/Betriebskosten die monatlichen Benutzungsgebühren incl. Betriebskostenpauschale.

(5) Für die Erbringung von sog. Hausmeisterleistungen durch den Bauhof/Fuhrpark der Gemeinde Ilvesheim wird in den angemieteten Unterkünften zzgl. zu den Benutzungsgebühren nach Absatz 4 eine monatliche Pauschale in Höhe von 1,61 Euro je m² Wohnfläche erhoben; Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Erfolgt in den angemieteten Unterkünften die Stromkostenabrechnung über die Gemeinde Ilvesheim wird zzgl. zu den Benutzungsgebühren nach Absatz 4 für jede eingewiesene Person eine monatliche Strompauschale in Höhe von 22,04 Euro erhoben.

Diese monatliche Pauschale entfällt, wenn der Verbrauch durch eingebaute Stromzähler den eingewiesenen Personen/der eingewiesenen Person zugeordnet werden kann. In diesem Fall werden die entstehenden Kosten für die Stromversorgung anhand des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt und als Benutzungsgebühr erhoben.

(7) In den angemieteten Unterkünften in der Mozartstraße 41 und 43 wird zzgl. zu den Benutzungsgebühren nach Absatz 4 für den Ersteinbau der Kücheneinrichtungen durch die Gemeinde Ilvesheim ein monatlicher Betrag in Höhe von 30,84 Euro je Wohneinheit erhoben.

(8) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskostenpauschalen nach Personen bildet die Anzahl der Personen in der jeweiligen Wohneinheit die Verteilungsgrundlage.

Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren und der Betriebskostenpauschalen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschalen zugrunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft

Ilvesheim, den 25.01.2024

Der Bürgermeister



Thorsten Walther

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.